

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 111-120

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 111.

## Bericht

des Ausschusses II über den Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899. 1. Lesung.

(Anlage 39.)

Der Artikel 31 des Enteignungsgesetzes von April 1899 bestimmt, daß bei Enteignungen die festgesetzte Entschädigungssumme, soweit diese nicht gezahlt oder hinterlegt ist, von dem Zeitpunkt der Zustellung der Enteignungserklärung an, dem Entschädigungsberechtigten von dem Entschädigungsverpflichteten mit jährlich 4 % zu verzinsen ist. Dieser Zinssatz entspricht auch für die Zeit nach Stabilisierung der Währung nicht den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Geldmarkt. An Einzelfällen erkannter Mißbrauch, in ungerechter Anwendung des zeitlich höher liegenden Zinssatzes auf dem Geldmarkt, von seiten Entschädigungsverpflichteter, gaben die Veranlassung, für den Landesteil Oldenburg schon im Jahre 1924 durch Änderung des Gesetzes, dem ein Ende zu machen, und die Zinsverpflichtung mit dem zeitlichen Zinssatz auf dem Geldmarkt in Einklang zu bringen.

Durch vorliegenden Entwurf soll für den Landesteil Birkenfeld nun das gleiche geschehen. Wie in der Regelung für den Landesteil Oldenburg vorgesehen, soll auch hier das Ministerium des Innern die jeweilig in Anwendung zu bringenden Zinssätze bestimmen.

Durch diese Bestimmung werden alle Entschädigungs-

fälle getroffen, zurückliegend bis 1. Dezember 1923, in denen und soweit die Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme nicht bis zum 1. Februar 1930 erfolgt ist.

Bei der Beratung des Entwurfs im Ausschuß wurden Bedenken geäußert, ob nicht in weit rückliegenden Fällen die Anwendung des höheren Zinssatzes für gewisse Zeitspannen heute eine Härte nach der andern Seite für den Entschädigungsverpflichteten bedeuten könne. Regierungsseitig wurde dazu erklärt, daß in solchen Fällen, die wohl kaum oder nur ganz vereinzelt sich ergeben könnten, die Zinssätze, die das Ministerium auf Grund des Gesetzes von 1924 für Oldenburg festgelegt hat, nicht in Anwendung zu bringen brauche, sondern bei Birkenfeld durch die spätere Beordnung, vollständig freie Hand habe, Zinssätze zu bestimmen, die Härten dieser Art ausschließen.

Der Ausschuß erklärte sich damit einverstanden und stimmt der Vorlage zu.

Es stellt der Ausschuß den

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.

# Anlage 112.

## Bericht

des Ausschusses II zu dem Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld zur Änderung des Enteignungsgesetzes vom 11. April 1899. 2. Lesung.

(Anlage 39.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Es beantragt der Ausschuß:

Antrag:

Annahme des Gesetzentwurfes auch in zweiter Lesung und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

W e y a n d.



# Anlage 113.

## Bericht

des Ausschusses I über die nach § 89 der oldenburgischen Verfassung vorzulegenden Rechnungen des Landesteils Birkenfeld für die Rechnungsjahre 1924 und 1925.

(Anlage 40.)

Der Ausschuß beauftragte mit der Prüfung der Rechnungen die Abgeordneten Eichler und Langemeyer.

Sie haben folgendes zu bemerken:

Die Überschreitungen des Voranschlags sind bei nachstehend angegebenen Abschnitten vorgekommen:

### Rechnungsjahr 1924.

Abschnitt I:	Allgemeines . . . . .	37 331,79 <i>RM</i>
" II:	Innere Verwaltung . . . . .	34 470,39 "
" III:	Justiz . . . . .	34 552,47 "
" IV:	Kirchen und Schulen . . . . .	38 124,37 "
" V:	Finanzen . . . . .	43 696,10 "
" VI:	Bermischte Ausgaben . . . . .	18 649,91 "
	Außerordentliche Ausgaben . . . . .	91 351,67 "

Zusammen: 298 176,70 *RM*

### Rechnungsjahr 1925.

Abschnitt I:	Allgemeines . . . . .	5 881,65 <i>RM</i>
" II:	Innere Verwaltung . . . . .	30 285,99 "
" IV:	Soziale Fürsorge . . . . .	102 777,57 "
" V:	Justiz . . . . .	41 771,74 "
" VI:	Kirchen und Schulen . . . . .	39 886,70 "
" VII:	Finanzen . . . . .	24 124,48 "
" VIII:	Außerordentlicher Haushalt . . . . .	84 844,87 "

Zusammen: 329 573,— *RM*

Es wird bemerkt, daß am 1. Juli 1925 beim Rechnungsschluß für 1924 — 1 362 000 *RM* und am 1. Juli 1926

beim Rechnungsschluß für 1925 — 1 066 400 *RM* zinslich belegt waren.

Das Vermögen des sogen. Wittventassenfonds der Landeskasse Birkenfeld betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1925 insgesamt 474 791,97 *RM*. Aufwertungsbeiträge erscheinen in der Rechnung für 1926/27.

Dem Ausschuß ist aufgefallen, daß die Rechnungen für die Rechnungsjahre 1924 und 1925 dem Landtag so spät vorgelegt worden sind, er erwartet, daß in Zukunft die Vorlegung der Landeskasse-Rechnungen rechtzeitig erfolgt.

Bei Prüfung der Einnahme- usw. Rechnungen sind verschiedene Rechnungsfehler, die allerdings auf das Rechnungsergebnis keinen Einfluß haben, festgestellt worden, sie hätten nicht vorkommen dürfen. Der Ausschuß legt den größten Wert darauf, daß die Rechnungen usw., die doch zunächst von der Regierung nachgeprüft werden, unbedingt rechnerisch richtig sind.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle zu den vorgekommenen Überschreitungen der Landesstellenrechnungen des Landesteils Birkenfeld:

1. für das Rechnungsjahr 1924 im Gesamtbetrage von 298 176,70 *RM* und 2. für das Rechnungsjahr 1925 im Gesamtbetrage von 329 573 *RM* nachträglich seine Genehmigung erteilen.

Namens des Ausschusses I.

Die Berichterstatter:

Eichler, Langemeyer.

# Anlage 114.

## Bericht

des Ausschusses II über die Anlagen 41, 42 und 43, betreffend Änderung der Gesetze für die Landesteile Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld zur Ausführung der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899. 1. Lesung.

Kommt gemäß § 1162 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Hypothekenbrief abhanden oder wird er vernichtet, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die Aufgebotsfrist dafür beträgt nach §§ 1014, 1015 der Zivilprozessordnung 6 Monate. Diese Frist kann jedoch gemäß § 1024 der Z. P. O. durch Landesgesetz anders bestimmt werden. In Preußen ist die Aufgebotsfrist bereits seit 1899 auf 3 Monate abgekürzt worden. In den vorliegenden Gesetzentwürfen beantragt die Regierung, zu bestimmen, daß

in den drei oldenburgischen Landesteilen die Aufgebotsfrist im vorstehend gekennzeichneten Falle mindestens 3 Monate betragen muß.

Die Änderung wird damit begründet, daß Aufgebotsfachen nicht zu den Familiensachen gehören und daher in vielen Fällen mit einer tatsächlichen Aufgebotsfrist von 8 Monaten zu rechnen ist. Das führt aber zu Erschwerungen für die Kreditnehmer, da die Geldgeber zumeist erst nach Feststellung der Löschung vorstehender Hypotheken Kredit zu gewähren



pflegen. Nachteile für die Gläubiger sind nach Meinung der Regierung durch die vorgeschlagene Änderung nicht zu befürchten.

Der Ausschuß hat keine Bedenken, den Vorlagen zuzustimmen, und stellt daher den

Antrag:

Der Landtag wolle den drei Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Albers.

## Anlage 115.

### Bericht

des Ausschusses II über die Anlagen 41, 42 und 43, betreffend Änderung der Gesetze für die Landesteile Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld zur Ausübung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 15. Mai 1899. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme der drei Gesetzentwürfe, wie sie aus den Beratungen der ersten Lesung hervorgegangen sind und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Albers.

## Anlage 116.

### Bericht

des Ausschusses I zu Anlage 45.

Das Staatsministerium hat in der Anlage 45 dem Landtag die Geschäftsberichte der Staatlichen Kreditanstalt und der Landesparkasse für das Jahr 1929 vorgelegt. Diese wurden zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Geschäftsberichte der Staatlichen Kreditanstalt und der Landesparkasse für das Jahr 1929 für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Göhrs.

## Anlage 117.

### Bericht

des Ausschusses III über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend Aufnahme eines Meliorationskredites von 49 600 R.M.

(Anlage 46.)

Um die Bodenexträge wesentlich zu steigern, ist beabsichtigt, im laufenden Jahre die Melioration des Domanalbesitzes in verstärktem Maße fortzuführen, und zwar durch Dränierung von 62,5 ha Marschland bei behauften Do-

Anlagen. 5. Landtag des Freistaats Oldenburg. 4. Versammlung.



mänen im Amtsbezirk Zeber und durch Wühlen von 36,5 ha Domänen- und Stückländereien im Zeberland und in Butjadingen.

Zur Ausführung dieser Arbeiten sind 39 600 *RM* erforderlich.

Außerdem sollen 429 ha saure Wiesen in der Kommende Bofeleich durch Kalkgaben entäuert werden, wofür 10 000 *RM* bereitgestellt werden müssen; die notwendige Entwässerung dieser Wiesen ist durch Erbauung eines Pumpwerks bereits geschaffen.

Die erforderlichen Gelder für die Melioration werden durch die Deutsche Bodenkultur A.-G. in Berlin als Kredite zur Verfügung gestellt.

Auf die Pächter ist nach Aussage des Regierungsvertreters keinerlei Zwang bei Aufstellung der Pläne ausgeübt; sie wünschen die in Aussicht genommene Bodenverbesserung dringend.

Mit den Pächtern ist eine Vereinbarung getroffen, dahingehend, daß sie die Verzinsung des Kredits (zurzeit 4½ v. H.) übernehmen und außerdem den Abtrag leisten, und zwar auf Gelder für Drainagearbeit 5 v. H. und auf Wühlkredite 10 v. H. jährlich.

In der Aussprache mit dem Regierungsvertreter wurde die Art der Wühlarbeit besprochen. Der Regierungsvertreter führt aus, daß man hier in der neuartigen Methode des Wühlens mit der Maschine in dem verflossenen Jahre die ersten Versuche gemacht habe und darum noch keine weiteren Erfahrungen bei uns vorlägen; im Dithmarschen, in Kehdingen und im Lande Hadeln ist in großem Umfange das maschinelle Wühlen vorgenommen, und dort sind große Erfolge erzielt.

Das Wühlen mit der Hand kommt billiger, bringt auch mehr Wühl Erde auf das Land, doch ist diese alte Form wenig gebräuchlich, weil sie eine sehr schwere Arbeit ist; die wenigen noch zur Verfügung stehenden Wühlarbeiter können durchweg beschäftigt werden, die Arbeitslosigkeit wird durch das Wühlen mit der Maschine also nicht vermehrt.

Daß dem Wühlen zurzeit von seiten der Landwirte Interesse entgegengebracht wird, zeigt die Gründung von Wühlzweckverbänden in der Wesermarsch und im Zeberlande.

Nachstehende Übersicht zeigt die Kosten des Wühlens auf maschinelle Art.

#### Wühlungskosten für 1 ha.

Abstand der Wühlgräben voneinander	Länge der Gräben	Fördermenge 1 lfm. = 0,72 cbm	Förderkosten 1 cbm = 1,20 <i>RM</i>	Unkosten		Kosten des Zweckverbandes	Insgesamt
				An- und Abfuhr	Bohr-Unterfuchung		
16 m	625 m	450 cbm	540 <i>RM</i>	15 <i>RM</i>	10 <i>RM</i>	31,50 <i>RM</i>	596,50 <i>RM</i>
17 "	588 "	423 "	509 "	15 "	10 "	29,61 "	563,61 "
18 "	555 "	400 "	480 "	15 "	10 "	28,— "	533,— "
19 "	526 "	378 "	454 "	15 "	10 "	26,46 "	505,46 "
20 "	500 "	360 "	432 "	15 "	10 "	25,20 "	482,20 "
21 "	476 "	343 "	412 "	15 "	10 "	24,01 "	461,01 "
22 "	455 "	327 "	392 "	15 "	10 "	22,89 "	439,89 "
23 "	435 "	313 "	376 "	15 "	10 "	21,91 "	422,91 "
24 "	417 "	300 "	360 "	15 "	10 "	21,— "	406,— "
25 "	400 "	288 "	346 "	15 "	10 "	20,16 "	381,16 "

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle der Aufnahme eines Meliora-

tionskredites von 49 600 *RM* seine Zustimmung erteilen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Schmidt.

## Anlage 118.

### Bericht

des Ausschusses III zu Anlage 47, betreffend Ankauf eines Grundstücks für die Butjadinger Sparkasse in Nordenham, Zweigstelle der Landes Sparkasse.

Die Vorlage wünscht die Genehmigung des Landtags zum Ankauf eines Grundstücks in Nordenham für die Butjadinger Sparkasse Nordenham Zweigstelle der Landes Sparkasse zwecks Neubau eines Verwaltungsgebäudes.

Die Vorlage wurde im Beisein des Regierungsvertreters besprochen. Der Ausschuß hat keine Bedenken und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle dem Erwerb der in der Mutterrolle der Stadtgemeinde Nordenham unter Art. 142 u. 189 eingetragenen, an der Ecke der Bahnhof- u. der Friedrich-Ebert-Straße gelegenen, zusammen etwa 950 qm großen Grundstücke oder des



größeren von diesen beiden, etwa 500 qm großen bebauten Grundstücks für die Butjadinger Sparkasse

Nordenham, Zweigstelle der Landessparkasse zu Oldenburg, zustimmen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

L a h m a n n.

## Anlage 119.

### Bericht

des Ausschusses II zu der Anlage 48, betreffend die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Landesteils Birkenfeld. 1. Lesung.

In der Vorlage teilt die Staatsregierung mit, daß der Bischof von Trier gelegentlich der noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen über die für den Landesteil Birkenfeld zu erlassende Kirchengemeindeordnung darum gebeten hat, nachträglich noch eine Änderung des vom Landtage bereits mit Schreiben vom 30. März/2. April 1928 verabschiedeten Gesetzentwurfs für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern (Anlage 8, 1928) in der Richtung vorzunehmen, daß auch für diesen Teil seiner Diözese die Übernahme der für den preußischen Teil inzwischen ergangenen Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden der preußischen Diözesen ermöglicht werde.

In dem § 7 Abs. 2 des vorbenannten Gesetzentwurfs ist bestimmt, daß auch bei der Wahl des Kirchenausschusses im allgemeinen die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld in der jeweils geltenden Fassung entsprechend in Anwendung zu bringen sind. Nach der Birkenfelder Gemeindeordnung vom 5. Juli 1922 gilt für die Gemeinderatswahlen das System der Verhältniswahl. Die Preussische Wahlordnung für die katholischen Kirchengemein-

den sieht dagegen das System der einfachen Mehrheitswahl vor. Um dem Wunsche des Bischofs zu entsprechen, wird vorgeschlagen, dem 2. Absatz des § 7 des angezogenen Gesetzes folgenden Satz nachzuführen: „Aus besonderen Gründen kann für die Wahl des Kirchenausschusses vom Bischof mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen ein anderes Wahlverfahren angeordnet werden.“

Der Gesetzentwurf wurde unter Hinzuziehung des Regierungsvertreters im Ausschusse erörtert. Die Mehrheit des Ausschusses hatte Bedenken nicht dagegen zu erheben, daß dem Wunsche des Bischofs von Trier entsprechend, auch für den Landesteil Birkenfeld ebenso wie für den preußischen Teil der Diözese Trier bei den Wahlen zu den Kirchenausschüssen das System der einfachen Mehrheitswahl zur Anwendung gelangt.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Annahme der Anlage 48 der Staatsregierung.

Die Abgeordneten Broschko, Frerichs, Hobbie, Jacobs, Kaper und Meyer-Oldenburg enthalten sich der Abstimmung.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a n t e.

## Anlage 120.

### Bericht

des Ausschusses II zu der Anlage 48, betreffend die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden des Landesteils Birkenfeld. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuss stellt den

Antrag:

Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs, wie

er sich aus den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung ergibt und im ganzen.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

S a n t e.

